

Sitzungsunterlagen

öffentliche/nicht öffentliche Sitzung
des Kreisausschusses

07.06.2023

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Niederschrift Kreisausschuss öffentlich	5
Anlage Top 11.1 Anfrage UWG-Zentrum	15
Anlage Top 11.1 Antwort der Rheinland Klinikum Neuss GmbH	17

Vorlagendokumente

TOP Ö 5.1 Tischvorlage: Änderung des LEP NRW	
Tischvorlage 010/2959/XVII/2023	19
Einleitung des förmlichen Beteiligungsverfahrens und Unterrichtung des LT NRW	21
010/2959/XVII/2023	
TOP Ö 6.1 Tischvorlage: Wirtschafts - und Beschäftigungsförderung (Stand Mai/Juni)	
Tischvorlage ZS5/2934/XVII/2023	45
01_RKN_Arbeitsmarkt_Mai_2023 ZS5/2934/XVII/2023	49

NIEDERSCHRIFT

über die **26.** Sitzung **des Kreisausschusses** (XVII. Wahlperiode)

öffentlicher Teil

Tag der Sitzung: **07.06.2023**
Ort der Sitzung: NE, Zentrum, Kreishaus Neuss
Besprechungsraum 2 (2. Etage)
www.rkn.nrw/TR818
Oberstraße 91, 41460 Neuss
Beginn der Sitzung: 15:00 Uhr
Ende der Sitzung: 17:10 Uhr
Den Vorsitz führte: Landrat Hans-Jürgen Petrauschke

Sitzungsteilnehmer:

• Vorsitzender

1. Herr Landrat Hans-Jürgen Petrauschke

• CDU-Fraktion

2. Frau Barbara Brand
3. Herr Sven Ladeck
4. Herr Bertram Graf von Nesselrode
5. Frau Katharina Reinhold
6. Herr Wolfgang Wappenschmidt
7. Herr Thomas Welter

• SPD-Fraktion

8. Herr Udo Bartsch
 9. Frau Doris Hugo-Wissemann
 10. Herr Reinhard Rehse
 11. Herr Stefan Schmitz
- Vertretung für Herrn R.Thiel

• Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

12. Herr Elias Aaron Ackburally

- 13. Herr Hans Christian Markert
- 14. Frau Angela Stein-Ulrich

Vertretung für Frau Krüppel

• **FDP-Fraktion**

- 15. Herr Dirk Rosellen

• **Fraktion UWG-Freie Wählergemeinschaft Rhein-Kreis Neuss/ Deutsche Zentrumspartei**

- 16. Herr Carsten Thiel

bis 16.20 Uhr

• **Gäste**

- 17. Frau Simone Außel
- 18. Frau Nicole Rohde
- 19. Herr Georg Schmidt
- 20. Frau Monika Zimmermann

zu TOP 4 NÖ
zu TOP 5 NÖ
zu TOP 5 NÖ

• **Verwaltung**

- 21. Herr Kreisdirektor Dirk Brügge
- 22. Herr Elmar Hennecke
- 23. Herr Benjamin Josephs
- 24. Herr Dezernent Gregor Küpper
- 25. Herr Dezernent Tillmann Lonnes
- 26. Herr Dezernent Martin Stiller
- 27. Herr Dezernent Harald Vieten

• **Schriftführerin**

- 28. Frau Annika Böhm

INHALTSVERZEICHNIS

Punkt	Inhalt	Seite
1.	Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlussfähigkeit.....	4
2.	Bestätigung von Beschlüssen der Ausschüsse.....	4
2.1.	Partnerschaftskomitee Europäische Nachbarn am 09.03.2023.....	4
2.2.	Schul- und Bildungsausschuss am 02.05.2023.....	5
2.3.	Planungs-, Klimaschutz und Umweltausschuss vom 25.05.2023.....	5
3.	Kenntnisnahme von Niederschriften.....	6
3.1.	Ausschuss für Innovation, Digitalisierung und Standortmarketing am 04.05.2023.....	6
4.	Strukturwandel, Braunkohlenplanung und Energiewirtschaft Stand: April - Juni 2023 Vorlage: 61/2880/XVII/2023.....	6
4.1.	Antrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 14.05.2023 zum Thema "Rheinwassertrasse" Vorlage: 010/2848/XVII/2023.....	6
5.	Regionalarbeit Stand: April - Juni 2023 Vorlage: 61/2879/XVII/2023.....	7
5.1.	Tischvorlage: Änderung des LEP NRW Vorlage: 010/2959/XVII/2023.....	7
6.	Wirtschafts - und Beschäftigungsförderung (Stand Mai/Juni) Vorlage: ZS5/2901/XVII/2023.....	8
6.1.	Tischvorlage: Wirtschafts - und Beschäftigungsförderung (Stand Mai/Juni) Vorlage: ZS5/2934/XVII/2023.....	8
7.	Entwicklung der Kosten der Unterkunft und der Bedarfsgemeinschaften Vorlage: 50/2849/XVII/2023.....	8
7.1.	Antrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 14.05.2023 zum Thema "Aufnahme von Flüchtlingen" Vorlage: 010/2847/XVII/2023.....	8
8.	Anträge.....	9
9.	Vorbesprechung der Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 14.06.2023 - öffentlicher Teil -	9
10.	Mitteilungen	10
11.	Anfragen.....	10
11.1.	Verpflegung Kreiskrankenhaus Dormagen	10
11.2.	Kommunale Wärmeplanung	10
12.	Bericht der Verwaltung/ Beschlusskontrolle Vorlage: 010/2815/XVII/2023	10

1. Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlussfähigkeit

Protokoll:

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke eröffnete die Sitzung, begrüßte die Anwesenden und stellte fest, dass zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und der Kreisausschuss beschlussfähig ist.

Den Abgeordneten wurden folgende Tischvorlagen zur Verfügung gestellt:

Zu TOP 2 „Bestätigung von Beschlüssen der Ausschüsse“	Niederschrift Planungs-, Klimaschutz und Umweltausschuss vom 25.05.2023
Zu Top 5 Ö „Regionalarbeit“	5.1 Änderung des LEP NRW ☒
zu Top 6 Ö „Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung“	6.1 Bericht zum Arbeitsmarkt ☒

2. Bestätigung von Beschlüssen der Ausschüsse

2.1. Partnerschaftskomitee Europäische Nachbarn am 09.03.2023

Protokoll:

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke ergänzte, dass derzeit die Abstimmung mit der Stadt Pawlograd laufe, welche Hilfen benötigt werden.

Unter Bezugnahme auf einen Artikel in der NGZ, bat Kreistagsabgeordneter Udo Bartsch darum, dass auch die Kreistagsabgeordneten das Schreiben von Kreisdirektor Brügge an die Städte und Gemeinden zum Thema ‚Sachstand Ukraine Partnerschaft‘ erhalten.

Im Hinblick auf die Abordnung junger Menschen, die Anfang Mai den Rhein-Kreis Neuss sowie das Radrennen in Kaarst besucht habe, kritisierte Kreistagsabgeordneter Udo Bartsch die viel zu späte Informationsweitergabe und die fehlende Beteiligung der Mitglieder des Partnerschaftskomitees. Er bat zukünftig um rechtzeitige Informationen und einen geordneten Ablauf.

Kreistagsabgeordnete Angela Stein-Ulrich stellte klar, dass dies nicht vom Partnerschaftskomitee besprochen und/oder entschieden worden sei. Im Rahmen der Diskussion um einen möglichen Partnerschaftstag sei die Idee lediglich kurz aufgeworfen

worden. Sie selbst habe erst im März zufällig davon erfahren. Auch zur Sitzung am 09.03.2023 seien keine Informationen dazu vorgelegt worden.

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke erklärte, dass dies letztes Jahr in Mikolow von Frau Haupt angesprochen worden sei.

Kreistagsabgeordneter Sven Ladeck zeigte sich etwas verwundert über die Äußerungen. Er sei von Frau Haupt zu der Idee aus dem Partnerschaftskomitee angesprochen worden und sie habe später dann auch den Kontakt zum Radsportforum hergestellt. Es habe zumindest für ihn den Anschein gemacht, dass dies auch fraktionell abgestimmt gewesen sei.

Aufgrund des Koordinierungskreises des Partnerschaftskomitees sehe er zukünftig weniger Schwierigkeiten bei der Abstimmung derartiger Termine, so Kreistagsabgeordneter Elias Ackburally.

Auf Nachfrage von Kreistagsabgeordnetem Udo Bartsch berichtete Dezernent Martin Stiller, dass das Graffiti-Projekt derzeit, aufgrund urheberrechtlicher Probleme, auf der Kippe stehe. Derzeit sei daher geplant, die Umsetzung auf nächstes Jahr zu verschieben.

KA/20230607/Ö2.1

Beschluss:

Der Kreisausschuss bestätigt die Beschlüsse des Partnerschaftskomitees Europäische Nachbarn vom 09.03.2023 und erhebt sie zu seinen Beschlüssen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

2.2. Schul- und Bildungsausschuss am 02.05.2023

KA/20230607/Ö2.2

Beschluss:

Der Kreisausschuss bestätigt die Beschlüsse des Schul- und Bildungsausschusses vom 02.05.2023 und erhebt sie zu seinen Beschlüssen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

2.3. Planungs-, Klimaschutz und Umweltausschuss vom 25.05.2023

KA/20230607/Ö2.3

Beschluss:

Der Kreisausschuss bestätigt die Beschlüsse des Planungs-, Klimaschutz und Umweltausschusses vom 25.05.2023 und erhebt sie zu seinen Beschlüssen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

3. Kenntnisnahme von Niederschriften**3.1. Ausschuss für Innovation, Digitalisierung und Standortmarketing am 04.05.2023****KA/20230607/Ö3.1****Beschluss:**

Der Kreisausschuss nimmt die Niederschrift des Ausschusses für Innovation, Digitalisierung und Standortmarketing vom 04.05.2023 zur Kenntnis.

4. Strukturwandel, Braunkohlenplanung und Energiewirtschaft**Stand: April - Juni 2023****Vorlage: 61/2880/XVII/2023****Protokoll:**

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke wies darauf hin, dass in der vergangenen Woche der Reviervvertrag 2.0 unterschrieben worden sei.

Darüber hinaus habe letzte Woche die Grundsteinlegung für den Konverter in Meerbusch Osterath, sowie der Spatenstich für den 80 Megawatt Batteriespeicher in Neurath stattgefunden.

KA/20230607/Ö4**Beschluss:**

Der Kreisausschuss berät die Vorlage der Verwaltung und nimmt diese zur Kenntnis.

4.1. Antrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 14.05.2023 zum Thema "Rheinwassertrasse"**Vorlage: 010/2848/XVII/2023****Protokoll:**

Kreistagsabgeordneter Dirk Kranefuss erläuterte den Antrag seiner Fraktion.

Es sei erschreckend mit welchen Wissenslücken ein Thema populistisch aufgemacht werde, so Kreistagsabgeordneter Thomas Welter.

Kreistagsabgeordneter Hans Christian Markert erklärte, dass das Gezerre um die Rheinwassertransportleitung absolut aus der Zeit falle und mehr Unruhe als Lösungen schaffe.

Kreistagsabgeordneter Sven Ladeck stimmte seinen Vorrednern zu. Dennoch müssten bestehende Ängste und Sorgen in der Bevölkerung ernst genommen und fehlende Sachkenntnis aufgeklärt werden.

KA/20230607/Ö4.1

Beschluss:

Der Antrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 14.05.2023 zum Thema "Rheinwassertrasse" wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich abgelehnt

1 Ja Stimme (AfD)
16 Gegenstimmen

5. Regionalarbeit

Stand: April - Juni 2023

Vorlage: 61/2879/XVII/2023

Protokoll:

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke verwies auf den Bericht der Verwaltung.

In Bezug auf das erwähnte Agglomerationsprogramm der Region Köln Bonn bat Kreistagsabgeordneter Wolfgang Wappenschmidt darum, die Projekte aus dem Rhein Kreis Neuss dem Protokoll beizufügen.

Der Link zu den Projekten kann der Vorlage entnommen werden, so Landrat Hans-Jürgen Petrauschke.

<http://www.agglomerationsprogramm.de/>

KA/20230607/Ö5

Beschluss:

Der Kreisausschuss berät die Vorlage der Verwaltung und nimmt diese zur Kenntnis.

5.1. Tischvorlage: Änderung des LEP NRW

Vorlage: 010/2959/XVII/2023

Protokoll:

Landrat Petrauschke erklärte, dass es noch bis zum 21.06.2023 die Möglichkeit gebe, Stellung zu nehmen. Voraussichtlich müsse man im Rhein-Kreis Neuss 2,5-mal so viele Flächen für Windenergie zur Verfügung stellen.

6. Wirtschafts - und Beschäftigungsförderung (Stand Mai/Juni)**Vorlage: ZS5/2901/XVII/2023****Protokoll:**

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke verwies auf die Vorlage, sowie die ergänzende Tischvorlage.

KA/20230607/Ö6**Beschluss:**

Der Kreisausschuss nimmt den Bericht zur Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung (Stand Mai/Juni 2023) zur Kenntnis.

6.1. Tischvorlage: Wirtschafts - und Beschäftigungsförderung (Stand Mai/Juni)**Vorlage: ZS5/2934/XVII/2023****7. Entwicklung der Kosten der Unterkunft und der Bedarfsgemeinschaften****Vorlage: 50/2849/XVII/2023****Protokoll:**

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke verwies auf die Vorlage.

KA/20230607/Ö7**Beschluss:**

Der Kreisausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Entwicklung der Kosten der Unterkunft und Bedarfsgemeinschaften zur Kenntnis.

7.1. Antrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 14.05.2023 zum Thema "Aufnahme von Flüchtlingen"**Vorlage: 010/2847/XVII/2023****Protokoll:**

Kreistagsabgeordneter Dirk Kranefuss erläuterte den Antrag seiner Fraktion.

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke wies darauf hin, dass die Aufnahme von Flüchtlingen durch das Grundgesetz geregelt sei.

KA/20230607/Ö7.1**Beschluss:**

Der Antrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 14.05.2023 zum Thema "Aufnahme von Flüchtlingen" wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich abgelehnt

1 Ja Stimme (AfD)

16 Gegenstimmen

8. Anträge

Protokoll:

Anträge wurden nicht gestellt.

9. Vorbesprechung der Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 14.06.2023 - öffentlicher Teil -

Protokoll:

Zu Top 9

Schulsozialarbeit

Dezernent Tilmann Lonnes erklärte, dass die Aufteilung des Personals auf die Kommunen im Wesentlichen erfolgt sei. Es gebe allerdings noch drei Personen, die in unterschiedlichen Kommunen ihre Tätigkeit durchführen und noch aufgeteilt werden müssen.

Bei der Durchführung habe sich gezeigt, dass mehrere Kommunen die Schulsozialarbeiter/innen nicht in den eigenen Dienst übernehmen, sondern eine Zusammenarbeit mit dem evangelischen Verein geplant sei. Darüber hinaus gebe es zum Teil Schwierigkeiten beim Haushalt der Kommunen, da die Mittel, die für die Übernahme der Schulsozialarbeit notwendig werden (Eigenanteil von 20%), nicht etatisiert sind. Außerdem würden jetzt die Kommunen die Verantwortung dafür tragen, dass ein förderfähiges Konzept vorhanden ist. Auch das bereite zum Teil Schwierigkeiten. Für das Schuljahr 2023/24 habe der Rhein-Kreis Neuss daher sein Konzept zur Verfügung gestellt.

Wichtig sei, dass die Schulsozialarbeiter/innen arbeitsrechtlich nicht benachteiligt werden, so Kreistagsabgeordneter Udo Bartsch.

KA/20230607/Ö9

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Tagesordnungspunkte 4, 6, 7,8, 10 und 11 entsprechend dem vorliegenden Beschlussvorschlag zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

10. Mitteilungen

Protokoll:

Es lagen keine Mitteilungen vor.

11. Anfragen

11.1. Verpflegung Kreiskrankenhaus Dormagen

Protokoll:

Kreistagsabgeordneter Carsten Thiel stellte die als **Anlage** beigefügte Anfrage zur Verpflegung im Kreiskrankenhaus Dormagen.

Man werde die Antwort des Krankenhauses dem Protokoll beifügen (s. **Anlage**).

11.2. Kommunale Wärmeplanung

Protokoll:

Auf Nachfrage von Kreistagsabgeordneten Udo Bartsch erklärte Kreisdirektor Dirk Brügge, dass man sich der Aufgabe angenommen habe. Inzwischen habe es erste Gespräche mit den Stadtwerken Neuss dazu gegeben. Gleichzeitig sei man auf der Suche nach Fördermitteln um eine kommunale Wärmeplanung möglichst preisgünstig umsetzen zu können. Auch sei es zielführend den Gesetzgebungsprozess zur kommunalen Wärmeplanung auf der Bundesebene sorgfältig mit zu beobachten.

12. Bericht der Verwaltung/ Beschlusskontrolle

Vorlage: 010/2815/XVII/2023

Protokoll:

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke verwies auf die Vorlage der Verwaltung.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorlagen, schloss Landrat Hans-Jürgen Petrauschke um Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.



Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat



Annika Böhm
Schriftführung

Kreistagsfraktion UWG/Freie Wähler Rhein-Kreis Neuss -Deutsche Zentrumspartei

UWG/Freie Wähler - Zentrumspartei - Am Hammerwerk 16 - 41515 Grevenbroich

Grevenbroich, 28. April 2023

Rhein-Kreis Neuss
Herrn Landrat
Hans-Jürgen Petrauschke
Lindenstr. 2

41515 Grevenbroich

Verpflegungsqualität am Rheinlandklinikum Dormagen

Sehr geehrter Herr Landrat,

wir bitten Sie, die Beantwortung folgender Anfrage in die Tagesordnung des kommenden Kreisausschusses am 24.05.2023 aufzunehmen.

Anfrage:

In letzter Zeit erreichen uns vermehrt Beschwerden über die Qualität der Patientenverpflegung im Rheinland Klinikum Dormagen.

Klage geführt wurde darüber, dass

1. es nicht möglich ist, Essenswünsche zum Frühstück zu äußern. Es kann z. B. nicht zwischen Brot und Brötchen oder Wurst und Käse gewählt werden.
2. Es besteht keine Möglichkeit mittags unter 3 Gerichten auszuwählen.
3. Zum Abendessen sind die Brotscheiben vertrocknet und die Butter ist gefroren. Auch wird zu wenig Belag gereicht. Bei längerfristigen Aufenthalten von 10 und mehr Tagen gibt es keine ausreichende Abwechslung der Speisenzusammenstellung.
4. Desweiteren werden Nahrungsmittelunverträglichkeiten nicht mehr abgefragt und daher nicht berücksichtigt. Insgesamt muss die Qualität des Essens laut Patientenaussagen oftmals nur als mangelhaft bezeichnet werden, mit der Folge, dass in den Abendstunden das Pizza-Taxi Hochkonjunktur hat. Diesen Zustand halten wir für nicht vertretbar.
5. Außerdem führt Personalmangel dazu, dass hilfsbedürftigen Patienten, das Essen nicht erhalten. Wer nicht alleine essen kann und keine Hilfe von Angehörigen erhält, läuft Gefahr ohne Essen zu bleiben. An schlafenden Patienten geht das Essen ggf. gänzlich vorbei, so dass sie unversorgt bleiben.

Kreistagsfraktion UWG/Freie Wähler Rhein-Kreis Neuss -Deutsche Zentrumspartei

2

Wir bitten daher um Überprüfung der geschilderten Sachverhalte und der offensichtlichen Mängel in der Qualitätssicherung, sowie um Abstellung der offensichtlichen Unzulänglichkeiten in der Patientenverpflegung.

Auch sollte gleichzeitig die Situation in den anderen Häusern des Rheinland Klinikums hinsichtlich der Patientenverpflegung überprüft werden. Bestehen hier eklatante Unterschiede, ist eine Vereinheitlichung anzustreben. Allerdings an das Haus mit dem höchsten Versorgungsniveau!

Mit freundlichem Gruß

Carsten Thiel
Fraktionsvorsitzender

Kreistagsfraktion UWG / Freie Wähler Rhein-Kreis Neuss – Deutsche Zentrumspartei

Am Hammerwerk 16

Tel. 02181 - 21 31 770

41515 Grevenbroich

Fax 02181 – 21 31 771

Mail: fraktion@uwg-fw-zentrumspartei.de

Web: www.uwg-fw-zentrumspartei.de

Seite 1 / 2

Antwort der Rheinland Klinikum Neuss GmbH auf die Anfrage der Kreistagsfraktion UWG/ Freiwähler Rhein-Kreis Neuss –Deutsche Zentrumspartei vom 28.04.2023:

zu 1:

Alle Patienten können täglich zwischen 6 Sorten Brot und 2 Sorten Brötchen wählen. Je Brötchen oder Scheibe Brot kann bis zu 5 mal Belag ausgewählt werden. Bei einer Mehrauswahl von Brot/ Brötchen kann bis zu max. 7 mal Belag insgesamt gewählt werden. Wurst, Käse, süße Aufstriche können nach Belieben kombiniert werden.

zu 2:

Hat der Patient keine Allergien/Unverträglichkeiten oder eine vom Arzt verordnete Kostform (z.B. Aufbaukost nach OP), kann täglich zwischen 19 Hauptgerichten ausgewählt werden. Darunter sind Eintöpfe, Fischgerichte, Vegetarisches und Gerichte mit Rind, Schwein und Geflügel. Patienten die sich vegan ernähren, eine Unverträglichkeit gegenüber Laktose oder Gluten haben, leichte Vollkost oder Aufbaukost verordnet bekommen haben, können täglich aus mindestens fünf unterschiedlichen Hauptgerichten wählen.

Zu 3:

Die Butter wird bei Temperaturen nicht unter 3°C angeliefert, gelagert und ausgegeben. Die Temperaturen der Kühlhäuser werden täglich kontrolliert und protokolliert. Die Speisetransportwagen sind nicht kälter als 7°C.

Die Verteilküche wird täglich mit Brot und Brötchen beliefert und das Brot auf dem Teller wird mit einer Cloche abgedeckt.

Brot, Wurst-, Käseauswahl: siehe Punkt 1

Abends stehen 6 verschiedene Abendbeilagen zur Auswahl. Zusätzlich können 2 Molkereiprodukte und 2 Suppen ausgewählt werden.

Zu 4:

Die Unverträglichkeiten werden in der Regel von den Stationen aufgenommen und an uns per Speiseerfassung kommuniziert. Vielleicht kann Frau Jaeger-Goetz noch etwas zu dem Punkt hinzufügen.

Des Weiteren haben wir direkt Kontakt mit den Verpflegungsassistentinnen aufgenommen und diese haben keine Auffälligkeiten oder Beschwerden diesbezüglich erhalten.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 06.06.2023

010 - Büro des Landrates/Kreistages

**rhein
kreis
neuss**

Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. 010/2959/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	07.06.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Tischvorlage: Änderung des LEP NRW

Sachverhalt:

<https://opal.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV18-1333.pdf>

Anlagen:

Einleitung des förmlichen Beteiligungsverfahrens und Unterrichtung des LT NRW

Die Ministerin

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1333

Alle Abgeordneten

06. Juni 2023

Seite 1 von 2

**Änderung des Landesentwicklungsplans für Nordrhein-Westfalen
(LEP NRW) - Einleitung des förmlichen Beteiligungsverfahrens und
Unterrichtung des Landtags**

Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Anlage:

Synopse zu den geplanten Änderungen des Landesentwicklungsplans

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Abschnitt III der „Vereinbarung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersende ich anbei die Synopse zu den geplanten Änderungen des Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) mit weiteren Unterlagen.

Nordrhein-Westfalen hat sich das Ziel gesetzt, im höchstmöglichen Tempo die Energieversorgung des Landes unabhängig, bezahlbar und nachhaltig zu gestalten. Der Entwurf der Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen ist der nächste Schritt hierfür. Durch das Wind-an-Land-Gesetz müssen weitere Flächen für die Windenergie gesichert werden. Die geplante Änderung hat dabei das Ziel, die Bundesvorgaben schneller als gefordert umzusetzen und die erforderlichen Flächen gerecht im Land zu verteilen. Zudem soll die Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergie maßvoll erweitert werden. Eingeführt wird zudem ein neues, befristetes Steuerungsinstrument, das die angestrebte Steuerung durch die neuen Regionalpläne vorzieht, damit Investitionen in der Übergangszeit bis zur Rechtskraft der Regionalpläne in 2025 in die richtige Richtung gehen.

Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
poststelle@mwike.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

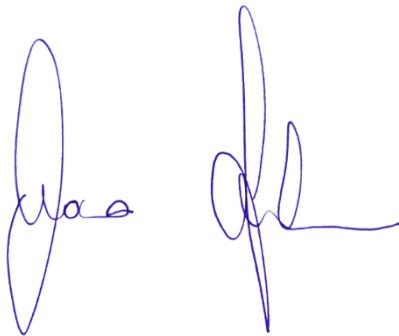
Zum weiteren LEP-Verfahren: Die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden nun entsprechend beteiligt. Während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs können Bürgerinnen und Bürger und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zum Entwurf der Änderungen des LEP NRW, zur Planbegründung und zum Umweltbericht gemäß § 13 des Landesplanungsgesetzes und § 9 des Raumordnungsgesetzes Stellung nehmen.

Der Aufstellungsbeschluss nach Auswertung der Stellungnahmen soll im letzten Quartal 2023 herbeigeführt werden. Ziel ist es, dem Landtag den LEP noch in diesem Jahr zur Befassung zu übermitteln, damit ausreichend Zeit für die Beratung besteht. Gemäß Wind-an-Land-Gesetz des Bundes ist die Änderung des LEP im Mai 2024 abzuschließen.

Die Verfahrensunterlagen der LEP-Änderung finden Sie unter:

www.wirtschaft.nrw

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large loop on the left and a more complex, stylized structure on the right.

Mona Neubaur MdL

Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien

Synopse

Hinweise zum Lesen der Synopse:

Linke Spalte: Wiedergabe der Festlegungen und Erläuterungen des geltenden LEP-Textes, in denen Änderungen vorgenommen werden.

Rechte Spalte: Es werden nur die Absätze wiedergegeben, in denen textliche Änderungen vorgenommen werden, d.h. Absätze, in denen keine Änderungen vorgenommen werden, werden in der mittleren Spalte nicht nochmals wiedergegeben. Bereiche mit textlichen Änderungen sind *kursiv* herausgehoben. Soweit ganze Festlegungen oder Absätze des bisherigen LEP gestrichen werden, wird der Text in der rechten Spalte durchgestrichen wiedergegeben.

Festlegungen (Ziele und Grundsätze) sind **fett** gedruckt; bei den **Erläuterungen** sind jeweils nur die **Überschriften fett kursiv** gedruckt.

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien
Grundsatz 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung In den Planungsregionen können Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden.	Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung Für Nordrhein-Westfalen sind insgesamt mindestens 1,8 Prozent der Landesfläche planerisch für die Windenergie festzulegen. Dazu sind in den sechs Planungsregionen Bereiche für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen (Windenergiebereiche) in mindestens folgendem Umfang festzulegen: • <i>Planungsregion Arnsberg: 13.186 ha</i> • <i>Planungsregion Detmold: 13.888 ha</i> • <i>Planungsregion Düsseldorf: 4.151 ha</i> • <i>Planungsregion Köln: 15.682 ha</i> • <i>Planungsregion Münster: 12.670 ha</i> • <i>Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr: 2.036 ha</i> <i>Diese Vorranggebiete sind als Rotor-außerhalb-Flächen festzulegen.</i>
	Zu 10.2-2 Vorranggebiete für Windenergiegebiete
	Der Bund hat mit dem Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) den Ländern verbindliche Flächenziele für den Ausbau der Windenergie vorgegeben. Nordrhein-Westfalen soll danach bis spätestens 2032 1,8 % (61.402 ha) der Landesfläche für Windenergie planerisch sichern. Diese Flächensicherung ist aus Klimaschutzgründen und für eine bezahlbare Energieversorgung absolut erforderlich. Nordrhein-Westfalen verfolgt daher eine wesentlich kürzere Umsetzungsfrist (siehe Grundsatz 10.2-5). Die verbindliche, räumliche Flächenfestlegung erfolgt in Nordrhein-Westfalen in den Regionalplänen der sechs Planungsregionen als Windenergiebereiche. Der Terminus „Windenergiebereiche“ entspricht der nordrhein-westfälischen Systematik. Diese „Windenergiebereiche“ entsprechen den „Windenergiegebieten“ aus der Gesetzessprache des Wind-an-Land-Gesetz des Bundes, Die Potenziale für die Nutzung der Windenergie sind in den Planungsgebieten Nordrhein-Westfalens naturräumlich sehr unterschiedlich. Bei der Verteilung auf die Planungsregionen sind zunächst die landesweiten Flächenpotenziale nach naturräumlichen, siedlungsstrukturellen und windenergie-technischen Restriktionen ermittelt worden. Die Obergrenze des Flächenpotenzials je

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien
	Gemeinde wurde auf maximal 15 % der Gemeindefläche festgelegt, um einzelne Gemeinden nicht übermäßig zu belasten (vgl. Grundsatz 10.2-11). Dieser Wert von 15 % wird als Obergrenze angehalten, da die Bereitstellung entsprechender Flächenanteile für viele Gemeinden eine große Herausforderung darstellt. Um eine Umzingelung von Ortslagen in Gemeinden mit überdurchschnittlichen Potenzialen zu vermeiden und verbleibende kommunale Planungsspielräume zu erhalten, wird daher auf Basis der Flächenanalyse dieser Wert festgelegt. Diese rechnerische Obergrenze entspricht zudem der in NRW tatsächlich vorhandenen maximalen Ausdehnung kommunaler Konzentrationszonen. Gesondert wird zudem das Windenergiepotenzial in nicht fachrechtlich geschützten Teilflächen der regionalplanerischen „Bereiche zum Schutz der Natur“ aufgezeigt. Der planerische Spielraum der Regionen wird insoweit erweitert (siehe Ziel 10.2-8). Auch wird im Landesentwicklungsplan durch eine geeignete Festlegung auf das grundsätzlich zur Verfügung stehende Windenergiepotential in Gewerbe- und Industriegebieten, arrondierend zu gewerblichen und industriellen Nutzungen, hinzuweisen sein. Eine „gerechte Verteilung“ der Ausbauziele für die Windenergie auf die Planungsregionen muss diese unterschiedlichen Windenergiepotenziale ebenso berücksichtigen wie die Flächengrößen der Planungsregionen. Zentral für die Abwägung ist neben den Potenzialen die Berücksichtigung der bestehenden regionalen und kommunalen Flächenausweisungen. So besitzen derzeit die beiden Planungsregionen mit den absolut höchsten Potenzialen (Arnsberg und Köln) anteilig den geringsten Anteil ihres Potenzials in bereits ausgewiesenen Flächen (kommunale Windkonzentrationszonen oder regional ausgewiesene Flächen). Dies ist zu berücksichtigen, um ein angemessenes Verhältnis zwischen den ausgewiesenen Flächen und den raumstrukturellen Potenzialen und anderen Raumfunktionen zu erreichen. Daher wird von einer rein potenzialorientierten Verteilung abgewichen. Für die Flächenverteilung wird zunächst auf die Ableitung der Flächenziele im Rahmen des WindBG zurückgegriffen. Die Obergrenze des WindBG soll in der Abwägung berücksichtigt werden, indem eine Deckelung auf 2,2 % der Fläche der Planungsregionen eingeführt wird. Dieses Vorgehen ist sachgerecht, da es im Vergleich zu einer bundesweiten Umsetzung des WindBG ausschließt, dass Planungsregionen in NRW einen größeren Anteil ihrer Fläche für die Windenergie ausweisen müssen, als dies in Gebieten der Bundesrepublik mit größeren tatsächlichen Potenzialen der Fall sein wird. Gleichzeitig muss ein zusätzliches Kriterium eingeführt werden, da eine konsequente Verteilung nach 2,2 % der Planungsfläche bedeuten würde, dass die Region Düsseldorf und der

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien
	Regionalverband Ruhr (RVR) ihre Teilflächenziele auf Basis der Potenzialstudie nicht umsetzen könnten. In Ermangelung eines alternativen objektiven Maßstabs für die Berücksichtigung der Potenziale für die übrigen abzuwägenden Belange der Raumordnung wurde eine Annäherung vorgenommen, die es erlaubt, eine möglichst plausible Obergrenze für die Nutzung der Flächenpotenziale zu identifizieren und zu einer sachgerechten Abwägung bei der Verteilung der Flächenziele zu gelangen. Auf Grund der sehr unterschiedlichen Siedlungsdichte innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen wird zusätzlich begrenzend eine Obergrenze von maximal 75 % der in der jeweiligen Planungsregion insgesamt zur Verfügung stehenden Windenergiepotentiale angehalten. Die Obergrenze von 75 % entspricht dem Ansatz, zumindest einen Planungsspielraum auf einem Viertel der Potenziale offen zu halten und gleichzeitig für alle Planungsregionen die Obergrenze von 2,2 % der Gesamtfläche nicht zu überschreiten. Zu beachten ist auch, dass durch die Restriktionen der Flächenanalyse bereits sichergestellt, dass eine Vorsorge für zentrale Belange des Siedlungsraums und der Rohstoffversorgung in den Regionen bereits sichergestellt ist. Die Kombination aus Begrenzung der Gesamtflächeninanspruchnahme für einige Planungsregionen und maximaler Begrenzung des Potenzials für andere Regionen erscheint insgesamt als planerisch angemessene Lösung, um die unterschiedlichen Strukturen des Raums, bereits vorhandene Flächen zur Nutzung der Windenergie sowie die übrigen Belange in einen sachgerechten Ausgleich zu bringen. Nach der Berechnungsmethode ergibt sich ein Überschuss von 211 ha. Dies entspricht anteilig 0,3 % des zu erbringenden Flächenbeitragswertes nach WindBG und ist damit geringfügig. Der Überhang ist in seiner geringen Größe vertretbar und stellt zudem eine Möglichkeit dar, den Flächenbeitrags wert nach WindBG bei geringfügigen Umsetzungsschwierigkeiten in den Planungsregionen zu erreichen. Analog zur bundesgesetzlich im Wind-an-Land-Gesetz eröffneten Möglichkeit zur Umverteilung von Flächenzielen zwischen den Bundesländern ist auch hier landesseitig im Verhältnis der 6 Planungsregionen untereinander auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Ein Flächenüberhang in einer Planungsregion könnte grundsätzlich geeignet sein, eine Verminderung des Flächenumfangs in anderen Planungsregionen zu begründen. Das landesplanerische Instrument der Zielabweichung mit seiner Voraussetzung, dass die Grundzüge der Planung gewahrt sein müssen, kann hierfür genutzt werden. Im Rahmen eines solchen Verfahrens könnte eine sachgerechte Ausgestaltung einer solchen Umverteilung festgelegt und auch landesseitig über die Zielabweichung entschieden werden.

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien
Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen	Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen
Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden; hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).	Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden; hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).
	Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen
	Mit den nach Ziel 10.2-2 festgelegten Windenergiebereichen sind Höhenbeschränkungen nicht vereinbar.
	Zu 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen
	Nach § 4 Abs. 1 WindBG sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen. Die regionalplanerischen Windenergiegebiete sind daher ohne Höhenbeschränkung festzulegen.
	Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen
	Die Regionalplanverfahren zur Festlegung der Flächenziele sollen parallel zur Änderung des Landesentwicklungsplans geführt werden. Insbesondere soll die Durchführung des

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien
	<i>Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 ROG bereits 2024 abgeschlossen sein, um die Rechtsfolgen des §245 e Abs. 4 BauGB bereits in 2024 zu ermöglichen. 2025 sollen die Verfahren abgeschlossen sein.</i>
	Zu 10.2-5 Landesentwicklungsplanänderung und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen
	Die sich verschärfende Klima- und Energiekrise erfordert einen beschleunigten Umbau der Energieversorgung weg von fossilen Energieträgern hin zu erneuerbaren Energien. Nordrhein-Westfalen verfolgt das Ziel, das erste klimaneutrale Industrieland in Europa zu werden. Dies kann - gerade auch im Hinblick auf die Bedeutung der energieintensiven Industrie - nur mit einem deutlich beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien und insbesondere der Windenergie gelingen. Die von der Bundesregierung im WindBG gesetzten Fristen sollen daher in Nordrhein-Westfalen deutlich unterschritten werden. Im Sinne einer zügigen Umsetzung sollen daher die entsprechenden Planverfahren auf Landes- und Regionalebene weitgehend parallel durchgeführt werden. Die Regionalräte werden gebeten, dies in ihren Zeitplänen für die Regionalentwicklung zu berücksichtigen. § 245 e Abs. 4 BauGB eröffnet die Möglichkeit einer Genehmigung bereits nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens, wenn anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Ausweisungen des Plans entspricht. Im Sinne eines zügigen Ausbaus der Windenergie soll diese Möglichkeit in den Regionalplanverfahren bereits ab 2024 eröffnet werden. Die Regionalplanverfahren sollen zudem bereits im Jahr 2025 abgeschlossen sein.
	<i>Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen</i>
	<i>Regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche können für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete.</i>
	Zu 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen
	Die Festlegung des Ziels 10.2-6 eröffnet den Regionalplanungsbehörden die Möglichkeit, bei der Festlegung von Windenergiebereichen unter den im Ziel genannten Voraussetzungen auch

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien
	Nadelwaldflächen in Anspruch zu nehmen. Damit soll die Umsetzung des Ziels 10.2-2 bzw. der im Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) des Bundes den Ländern verbindlich vorgegebenen Flächenziele für den Ausbau der Windenergie ermöglicht bzw. erleichtert werden. Mit der möglichen Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen für die Festlegung von Windenergiebereichen wird § 2 EEG Rechnung getragen, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung der erneuerbaren Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Die erneuerbaren Energien sollen insoweit in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen als vorrangiger Belang eingebracht werden, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Mit Öffnung von rund 340.000 ha Nadelwald einschl. der darin vorhandenen Kalamitätsflächen, die bisher bereits etwa ein Drittel der insgesamt durch das LANUV ermittelte Potentialfläche für die Windenergienutzung umfassen bilden die Nadelholzflächen und Kalamitätsflächen in Nordrhein-Westfalen ein erhebliches Potential für den Ausbau der Windenergie, ohne welches die Flächenausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen nicht zu erreichen wären. Auf der Grundlage der durch das LANUV erarbeiteten Flächenanalyse Windenergie NRW ist eine Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen bei der Festlegung der konkreten Windenergiebereiche in den Regionalplänen daher zwingend erforderlich, um eine gerechte Verteilung der Flächenbeitragswerte für die Windenergienutzung zu gewährleisten. Bei Nadelwaldflächen handelt es sich um einen von Nadelbaumarten geprägten Hauptbestand. Dieser besteht aus einer oder mehreren Hauptbaumarten, auf welche die Bewirtschaftung des Bestands vorrangig abgestellt ist und die produktionsbestimmend sind. Für Nadelwaldflächen sind Bestockungsanteile von mehr als 50 Prozent an Nadelbaumarten bezogen auf die Grundfläche eines Bestandes bestimmend. Zur aktuellen Bestockung sowie zur Klärung der Abgrenzung von Nadelwaldflächen gegenüber Laub- und Laubmischwäldern ist die untere Forstbehörde anzuhören. Die ab dem Jahr 2007 bzw. seit 2018 auf Kalamitätsflächen mit Laubholz entstandenen Naturverjüngungen oder durchgeführten Wiederaufforstungsmaßnahmen fallen nicht unter den Begriff des Laub- und Mischwaldes, da diese Flächen hinsichtlich ihrer Bestockung erst bis zum Jahr 2027 bzw. 2032 in den planerischen Schutz der Laubwälder hineinwachsen. Weiterhin wird im Rahmen der Schutzgutabwägung die Festlegung von Windenergiegebieten auf Nadelwaldflächen ausgeschlossen, soweit diese Flächen in Naturschutzgebieten, Nationalparks,

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien
	Nationalen Naturmonumenten und Natura 2000-Gebieten liegen. Nadelholzflächen innerhalb dieser Schutzgebiete können ein großes Biotoppotential haben oder der Entwicklung eines entsprechenden Biotoppotentials dienen. Auch das Ziel eines zügigen Ausbaus der Windenergienutzung spricht gegen eine Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen in Naturschutzgebieten, Nationalparks, nationalen Naturmonumenten und Natura 2000 Gebieten, da ein verfahrensbeschleunigter Ausbau der Windenergie EU- und bundesrechtlich allein außerhalb der vorgenannten Gebiete im Rahmen sogenannter „Go-to-Gebiete“ möglich ist. Ebenso kommen Naturwaldzellen aufgrund ihres wissenschaftlich langfristig angelegten Schutzzweckes nicht für die Festlegung von Windenergiegebieten in Betracht. Seit dem Jahr 1971 wurde in Nordrhein-Westfalen ein Netzwerk von 75 überwiegend kleinräumigen Naturwaldzellen ausgewiesen, in denen die natürlichen Lebensabläufe unserer Wälder ungestört bleiben und erforscht werden. Eine entsprechende Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen ist auch im Rahmen der kommunalen Planung von Flächen für Windenergienutzung möglich.
	Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden
	<i>In waldarmen Gemeinden (unter 20% Waldanteil im Gemeindegebiet) soll in den regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen auf die Festlegung von Windenergiegebieten verzichtet werden.</i>
	Zu 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden
	In waldarmen Gemeinden kommt nicht nur dem Laub- und Laubmischwald, sondern auch dem Nadelwald eine hervorgehobene Bedeutung für den Freiraum, die Waldfunktionen, den Erhalt der biologischen Vielfalt und den Biotopverbund zu. Daher sind regionalplanerisch ausgewiesene Waldbereiche in waldarmen Gemeinden (unter 20% Waldanteil) von der Festlegung als Windenergiegebiete freizuhalten, soweit planerisch vertretbar.
	Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur
	<i>Abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden, soweit</i>

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien
	<i>es sich dabei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt.</i>
	Zu 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur
	Die Festlegung des Ziels 10.2-8 eröffnet den Regionalplanungsbehörden die Möglichkeit, bei der Festlegung von Windenergiebereichen abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 unter den im Ziel genannten Voraussetzungen auch Flächen innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) in Anspruch zu nehmen. Damit soll die Umsetzung des Ziels 10.2-2 bzw. der im Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) des Bundes den Ländern verbindlich vorgegebenen Flächenziele für den Ausbau der Windenergie ermöglicht bzw. erleichtert werden. Mit der teilweisen Öffnung der BSN für die Festlegung von Windenergiegebieten wird § 2 EEG Rechnung getragen, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung der erneuerbaren Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Die erneuerbaren Energien sollen insoweit in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen als vorrangiger Belang eingebracht werden, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Auf der Grundlage der durch das LANUV erarbeiteten Flächenanalyse Windenergie NRW wird davon ausgegangen, dass die Möglichkeit der Bereichsfestlegung in BSN die planerischen Spielräume für die Regionen sinnvoll erweitert, durch eine Inanspruchnahme von Teilflächen in BSN. Im Rahmen der Schutzgutabwägung wird die Festlegung von Windenergiegebieten in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten und Natura 2000-Gebieten allerdings ausgeschlossen. Auch das Ziel eines zügigen Ausbaus der Windenergienutzung spricht gegen eine Inanspruchnahme von Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten und Natura 2000 Gebieten, da ein verfahrensbeschleunigter Ausbau der Windenergie EU- und bundesrechtlich nur außerhalb der vorgenannten Gebiete im Rahmen sogenannter „Go-to-Gebiete“ möglich ist. Bei der Festlegung konkreter Windenergiebereiche sollen die Regionalplanungsbehörden Flächen in BSN im Rahmen ihrer planerischen Konzeptionen und in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten weiterhin möglichst nur dann in Anspruch nehmen, wenn die ökologischen

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien
	Funktionen des betroffenen Bereichs, insbesondere die Funktion im landesweiten Biotopverbund, nicht erheblich beeinträchtigt wird.
	Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen
	Bei der Festlegung von Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sollen geeignete Windenergiestandorte und geeignete Windenergieplanungen der Kommunen berücksichtigt werden.
	Zu 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen
	Geeignete Windenergiestandorte und geeignete kommunale Planungen sind zu prüfen und in der Regionalplanung zu berücksichtigen. Geeignet zur planerischen Übernahme in die Regionalpläne sind bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen wenn sie dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Dabei sind technologische Entwicklungen hin zu größeren Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Abstände unter 400 Metern zu Wohnbebauung sind bei bislang nicht genutzten kommunalen Flächenplanungen regelmäßig als ungeeignet anzusehen. Bereits genutzte Standorte können begründet anders beurteilt werden. Dies gilt z.B. im Hinblick auf das Alter der Anlagen und die sich daraus ergebende Prognose für eine Restlaufzeit. Zusätzlich wird auch auf die Fortschreibungspflicht der Regionalplanfestlegungen für die Windenergie gemäß Ziel 10.2-10 zu verwiesen. In der Regionalplanung kann dem konzeptionell durch unterschiedliche planerische Kriterien Rechnung getragen werden. Die Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Planungen kann planerisch anders beurteilt werden als die Festlegungen weiterer, zusätzlicher Windenergiebereiche.

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien
	Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche
	<i>Die Windenergiebereiche sind im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben.</i>
	Zu 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche
	Technische Entwicklungen können die Anforderungen an dauerhaft nutzbare Flächen für die Windenergie erheblich verändern. Im Hinblick auf die erforderliche langfristige Sicherung einer klimaverträglichen Energieversorgung überprüft die Landesplanungsbehörde die Eignung der bestehenden Flächen regelmäßig. Dies beinhaltet auch die Evaluierung der Kriterien der Eignung von Flächen. Diese Evaluierung soll alle 5 Jahre erfolgen. Im Wege der Fortschreibung ist eine Streichung ungeeigneter Flächen und eine Neufestlegung geeigneter Windenergiebereiche in den Regionalplänen planerisch vorzusehen.
	Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen
	<i>Bei der regionalplanerischen Festlegung von Windenergiebereichen sind die Belange der betroffenen Kommunen besonders in den Blick zu nehmen.</i>
	Zu 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen
	Einzelne Kommunen sollen möglichst nicht mit mehr 15% ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen werden. Diese Obergrenze wird bereits bisher landesweit in den kommunalen Windenergieflächenplanungen als Obergrenze eingehalten. Diese kommunale Praxis soll im Hinblick auf das Vermeiden einer Überlastung und zur Gleichbehandlung der kommunalen Belange auch zukünftig als sinnvolle Orientierung für eine Obergrenze eingehalten werden.

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien
	Eine kommunale Flächenausweisung darüber hinaus ist davon unberührt.
	Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten <i>In Industrie- und Gewerbegebieten ist die Inanspruchnahme von geeigneten Flächen für die Windenergienutzung zu prüfen. Dabei ist die Windenergienutzung als eine arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung zu ermöglichen, um gleichzeitig eine möglichst effiziente Flächennutzung sicherzustellen und eine weitere Ausweisung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu vermeiden.</i>
	Zu 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten Die Umstellung der Energieversorgung auf Erneuerbare Energien soll durch eine Integration von Windenergie in Industrie- und Gewerbegebieten erheblich unterstützt werden. Geeignete Flächen umfassen hier Abstandsflächen und arrondierende „Restflächen“. Diese sollen grundsätzlich hinsichtlich eines Ermöglichens der Windenergienutzung überprüft werden, um ein geeignetes Flächenangebot auf bereits vorbelasteten Flächen zu schaffen. In Frage kommen bereits bebaute bzw. für bauliche Zwecke rechtsverbindlich geplante Industrie- und Gewerbegebiete. Zudem unterstützt die Ausweisung von Windenergiebereichen in räumlicher Nähe zu Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen eine netzdienliche Stromerzeugung. Die Entwicklung dezentraler Versorgungsstrukturen als Beitrag zur stärkeren Unabhängigkeit von zentralen Versorgungsstrukturen soll damit unterstützt werden. Eine klimaverträgliche Energieversorgung von Industrie- und Gewerbestandorten soll damit besonderes Gewicht erhalten. In der Bauleitplanung können sowohl einzelne Standorte festgelegt werden als auch grundlegende Erläuterungen zur Ermöglichung von Windenergieanlagen in der Begründung aufgenommen

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien
	werden. In Betracht kommt auch eine Anpassung bestehender Bebauungspläne oder eine punktuelle Überplanung zur Ermöglichung der Windenergienutzung. Dabei sind die Regelungen des Planschadensrecht nach den §§ 39 ff. BauGB zu beachten. Mit der Öffnung von geeigneten Flächen für die Windenergie wird § 2 EEG Rechnung getragen, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung der erneuerbaren Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.
	Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum
	<i>Der Zubau von Windenergieanlagen erfolgt in Nordrhein-Westfalen zukünftig in Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sowie auf Sonderbauflächen, in Sondergebieten und mit diesen vergleichbaren Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. Die Träger der Regionalplanung sind gehalten, diese Windenergiebereiche im erforderlichen Umfang bis 2025 festzulegen.</i> <i>Bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage des Landesentwicklungsplans in der Fassung vom XX. XX. 2023 angepassten jeweiligen Regionalplanung (Übergangszeitraum) erfolgt der Zubau von Windenergieanlagen auf den Flächen, die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen.</i> <i>Soweit solche Konzepte noch nicht vorliegen, sind große zusammenhängende für die Windenergie geeignete Flächen (Kernpotenzialflächen) für den Windenergieausbau zu nutzen. Diese Flächen eignen sich mangels raumordnungsrechtlicher Restriktion und der Möglichkeit zur Konzentration des Windenergieausbaus besonders zur planerischen Übernahme in die Regionalplanung.</i> <i>Außerhalb dieser Flächen widerspricht der Zubau in der Übergangszeit dem Steuerungsziel, soweit dieses nicht anderweitig gewahrt ist. Einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete soll während des Übergangszeitraums im begründeten Einzelfall jeweils mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts (§§ 12 des Raumordnungsgesetzes, 36 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen) begegnet werden.</i>

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien
	Zu 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum
	Bundesrechtlich wurde entschieden, den weiteren Windkraftausbau auch im Sinne des Außenbereichsschutzes planerisch gesteuert durchzuführen (BT-Drucksache 20/2355, S. 26; Drucksache 20/2355, S. 32). Hierdurch soll einem großräumig geplanten Ausgleich der Nutzungsinteressen der Vorzug vor kleinräumigen Einzelfallentscheidungen gegeben werden. In Nordrhein-Westfalen wird im Rahmen der Landesplanung diese Vorgabe insbesondere durch eine gerechte bzw. ausgewogene Verteilung der Ausbauziele auf die einzelnen Planungsregionen (Ziel 10.2-2), Vorgaben zur Austarierung der Ausbauziele mit naturschutzrechtlichen Belangen (Ziele 10.2-6, 10.2-7, 10.2-8, 10.2-9) und dem Grundsatz der Vermeidung übermäßiger Belastung einzelner Kommunen und deren Einwohnerinnen und Einwohner (Grundsatz 10.2-11) erreicht. Auf Ebene der Regionalplanung sind diese Vorgaben der Landesplanung durch den geeigneten Ausweis von Windenergiebereichen, in denen der Zubau künftig konzentriert sein wird (§ 249 Abs. 1 und 2 BauGB), umzusetzen. Bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Regionalplanung erfordert der bundesrechtlich vorgegebene planerisch gesteuerte Windkraftausbau im Übergangszeitraum eine Lenkung des Ausbaus auf Flächen, für die auch in der neuen Regionalplanung eine Ausweisung als Windenergiegebiete zu erwarten ist. Die Umsetzung der vorgenannten raumordnungsrechtlichen Ziele und der Schutz und wechselseitige Ausgleich der von ihnen adressierten Rechtsgüter, kann im Übergangszeitraum nur auf diese Weise gesichert werden (Plansicherung). Ein ungesteuerter Zubau von Windenergieanlagen im Übergangszeitraum würde sonst die planerischen Auswahlentscheidungen der regionalen Planungsträger ersetzen und letztlich eine erst später wirksame Steuerung über Regionalpläne obsolet machen. Nur so kann zudem gewährleistet werden, dass die Verfahren zur Aufstellung der Regionalpläne bis 2025 abgeschlossen werden können und nicht durch Umplanungsnotwendigkeiten im laufenden Verfahren aufgrund eines ungesteuerten Anlagenzubaus verzögert werden. Bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage des Landesentwicklungsplans in der Fassung vom XX. XX. 2023 angepassten jeweiligen Regionalplanung (Übergangszeitraum) wird der Zubau von Windenergieanlagen auf die Flächen die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen gelenkt. Hierzu sind von Planungsträger beschlossen Plankonzepte, die die Flächenziel der Region sicherstellen, bereits vor dem formellen Aufstellungsbeschluss heranzuziehen. Soweit solche Konzepte noch nicht vorliegen, sind große zusammenhängende für die Windenergie geeignete Flächen (Kernpotenzialflächen bzw. „No-Regret-Flächen) stattdessen für den

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien
	Windenergieausbau mangels raumordnungsrechtlicher Restriktion herausragend geeignet. Dies sind in jeder Planungsregion die größten zusammenhängenden Windenergiepotenziale, bei denen im Hinblick auf die Eignung für die Windenergienutzung von einer Übernahme in die Plankonzepte auszugehen ist. Solche Bereiche werden in jeder Planungsregion anteilig zu den von der Landesregierung vorgegebenen Teilflächenzielen in einem Umfang herangezogen, dass die Zielmarke von 200 Anlagen pro Jahr auch bereits in 2023 auf insgesamt 9000 ha sicher ermöglicht wird. Dabei sind die LEP-Festlegungen 10.2-7 (Waldarme Gemeinden) und 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) zu berücksichtigen. In diesem Rahmen werden auch bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen im Sinne des Grundsatzes 10.2-9 einbezogen. Einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete soll während des Übergangszeitraums im begründeten Einzelfall jeweils mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts (§§ 12 des Raumordnungsgesetzes, 36 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen) begegnet werden. Etwaige Maßnahmen sollen dabei im Regelfall vom Einvernehmen der von den Anlagen betroffenen Kommunen abhängig gemacht werden. Weitere Einzelheiten regelt die Landesplanungsbehörde mit gesondertem Erlass.
Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung	Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum
Die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist möglich, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutz-funktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um • die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen, • Aufschüttungen oder • Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.	<i>Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.</i> • die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen, • Aufschüttungen oder • Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.
	Zu 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien
	Ziel 10.2-13 adressiert die Regional- und Bauleitplanung – und damit nicht nach § 35 BauGB privilegierte Freiflächen-Solarenergieanlagen. Freiflächen-Solarenergieanlagen zeichnen sich grundsätzlich dadurch aus, dass sie nicht auf einem Gebäude, an einer Fassade oder einer einem anderen Zweck dienenden baulichen Anlage (z. B. Lärmschutzwand), sondern auf oder über einer freien Fläche aufgestellt sind. Eine Freiflächen-Solarenergieanlage ist ein in der Regel fest montiertes System, bei dem mittels einer Trägerkonstruktion die Photovoltaikmodule bzw. Kollektoren angebracht sind. Grundsätzlich gilt aber für alle Bauarten von Freiflächen-Solarenergieanlagen, dass diese vergleichsweise einfach auf- und zurückgebaut werden können. Im umgebenden Raum wahrnehmbare Unterschiede verschiedener Freiflächen Solarenergieanlagen resultieren u.a. aus der Moduldicke, dem Modulwinkel und der Modulhöhe und dem Grad der Beeinträchtigung der vorhandenen Nutzung. Folgende Bauarten sind in der planerischen Beurteilung zu unterscheiden: • Klassische Freiflächen-Solarenergieanlagen (relativ bodennah aufgeständert), • Floating-Photovoltaikanlagen (auf stehenden Gewässern mit an Schwimmkörpern angebrachten Modulen) oder • Agri-Photovoltaikanlagen (gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die PV-Stromproduktion – ausreichend Raum für die Bewirtschaftung mit landwirtschaftlichen Maschinen sowie für eine Haltung größerer Tiere; vgl. auch Definition in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-14) Bei Freiflächen-Solarenergieanlagen kleiner als 2 ha kann i.d.R. davon ausgegangen werden, dass diese Anlagen nicht raumbedeutsam sind. Für Freiflächen-Solarenergieanlagen von 2 ha bis weniger als 10 ha ist in der Regel eine Prüfung des Einzelfalls erforderlich, ob eine Raumbedeutsamkeit vorliegt. Sofern sich aus den anderen u. g. Kriterien keine Raumbedeutsamkeit ergibt, kann davon ausgegangen werden, dass bestimmte Anlagen auch mit einer Größe von deutlich mehr als 2 ha und unterhalb von 10 ha nicht raumbedeutsam sind. Bei Anlagen ab einer Größe von 10 ha und mehr ist von einer Raumbedeutsamkeit auszugehen, wenn nicht Umstände des Einzelfalls entgegenstehen. Insbesondere folgende Kriterien für eine Raumbedeutsamkeit dienen der Beurteilung der Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen: • die Lage

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien
	• das Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds • die Vorbelastung / technische Überprägung der Landschaft • die Vereinbarkeit mit der Standortumgebung oder • Summeneffekte von angrenzenden und mittelbar benachbarten vorhandenen Anlagen (Zerschneidungseffekt). Floating-Photovoltaikanlagen werden auf stehenden Gewässern errichtet. Es handelt sich dabei um PV-Anlagen auf Gewässerflächen mit an Schwimmkörpern angebrachten Modulen. Verankert ist die Anlage dabei am Gewässergrund, Ufer oder an angrenzenden Strukturen. Zu den Auswirkungen der Floating-Photovoltaikanlagen zählen u. a. eine verringerte Sonneneinstrahlung sowie eine verringerte Verdunstung des Gewässers, es sind aber auch Veränderungen im Schichtungs- und Zirkulationsverhalten des Gewässers sowie eine verringerte Primärproduktion und somit auch ein veränderter Nährstoffumsatz zu erwarten. Auch eine Errichtung auf Abgrabungsgewässern ist in der Regel technisch möglich. Dabei sind jedoch neben den geltenden gesetzlichen Vorgaben und Nutz- und Schutzfunktionen auch die geplanten Nachfolgenutzungen zu beachten. Bei einem in Teilen eines Gewässers ggf. noch bestehendem Auskiesungsbetrieb sind zudem Stromverbraucher und auch entsprechende Leitungen und Zuwegungen vorhanden. Hinsichtlich der Beurteilung der Frage, ob ein Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist, ist für die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen für folgende Bereiche eine Einzelfallprüfung vorzunehmen: • Regionale Grünzüge • Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) • Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV) • Landwirtschaftliche Kernräume • Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz • Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) • stehende künstliche Oberflächengewässer (Floating-Photovoltaikanlagen) Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien
	In Überschwemmungsbereichen ist die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen in der Regel nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Die regionalplanerisch festgelegten Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) sind gemäß Ziel 10.2-13 von vornherein für eine Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ausgeschlossen.
	<i>Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie</i>
	<i>Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen auf hochwertigen Ackerböden darf nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.</i>
	Zu 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie
	Es sind die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten insbesondere auf besonders ertragsfähigen und hochwertigen Ackerböden durch die kombinierte Nutzung mit Agri-Photovoltaikanlagen zu erhalten. Mittels sog. Agri-Photovoltaikanlagen (im Folgenden als Agri-PV-Anlagen abgekürzt) ist die gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die PV-Stromproduktion möglich. Bei den im Ziel adressierten Agri-PV-Anlagen muss die landwirtschaftliche Nutzbarkeit und Ertragsfähigkeit gewährleistet sein. Dies ist orientiert an der DIN SPEC 91434 nachzuweisen. Unter anderem darf der erwartete Ertrag nicht weniger als 66 % des Referenzertrags ohne die Agri-PV-Anlage betragen. Als hochwertige Ackerböden, die nur für Agri-PV-Anlagen in Anspruch genommen werden dürfen, gelten Ackerböden mit einer Bodenwertzahl von 55 und mehr, weil diese eine hohe bzw. sehr hohe Ertragsfähigkeit aufweisen. Für Flächen, auf denen Böden unterschiedlicher Wertigkeit vorkommen, kann der mittlere Wert zu Grunde gelegt werden. Als Grundlage dienen die Bodenzahl oder die Ackerzahl der Bodenschätzung nach § 4 des Bodenschätzungsgesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150, 3176) in der jeweils geltenden Fassung. Von denen im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Werten ist die jeweils höhere Zahl maßgebend.

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien
	Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie
	Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen soll in landwirtschaftlichen Kernräumen nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.
	Zu 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie
	Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 sind die räumlichen Voraussetzungen für die land- und forstwirtschaftliche Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Um diesen Grundsätzen und den Grundsätzen in § 2 Abs. 2 Nr. 4 und 6 ROG hinsichtlich der räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen Rechnung tragen zu können und gleichzeitig gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln, soll in landwirtschaftlichen Kernräumen die Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen nur für Agri-PV-Anlagen erfolgen. Grundsatz 10.2-15 schützt neben den über Ziel 10.2-14 geschützten hochwertigen Ackerböden auch landwirtschaftliche Kernräume, die über diese Bereiche hinausgehen können, berücksichtigt damit aber auch bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen die weiteren agrarstrukturellen Erfordernisse. Landwirtschaftliche Kernräume sind Bereiche innerhalb der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, die sich gemäß LPIG-DVO durch besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine besonders hohe Wertigkeit für spezielle landwirtschaftliche Nutzungen wie Sonderkulturen (Gemüse, Spargel) auszeichnen. Für die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume können die Fachbeiträge der Landwirtschaftskammern herangezogen werden, die bei der agrarstrukturellen Standortbewertung regionalspezifische Flächeneigenschaften berücksichtigen. Zu Eigenschaften von Agri-PV-Anlagen wird auf die Erläuterungen zu 10.2-13 und 10.2-14 verwiesen.

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien
	Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum Für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum sollen vorzugsweise • geeignete Brachflächen, • geeignete Halden und Deponien, • geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten, • künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer oder • Windenergiebereiche, sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist, genutzt werden. Des Weiteren sollen vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen genutzt werden. Dabei soll die Anlagenausweisung vorrangig entlang von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen erfolgen. Entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen dagegen vorzugsweise nur Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m genutzt werden. Prioritär sollte die Anlagenausweisung nicht singulär im Freiraum erfolgen, sondern beginnend von der Infrastrukturanlage oder im Zusammenhang mit einer baulichen Nutzung und dabei die Belange landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigen. Auf den besonderen Schutz landwirtschaftlicher Flächen mit hochwertigen Ackerböden im Ziel 10.2-14 und den in der Abwägung zu berücksichtigenden landwirtschaftlichen Kernräumen im Grundsatz 10.2-15 wird verwiesen.
	Zu 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum
	Bei der Planung von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen sollen die im Grundsatz genannten Standorte (bzw. Flächen / Bereiche) bevorzugt berücksichtigt werden, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist (vgl. Ziel 10.2-13) und fachgesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. Die Bereiche von bis zu 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen wurden gewählt, weil die Förderkulisse des EEG § 37 Abs. 1 c) den Raum längs

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien
	von Autobahnen oder Schienenwegen in einer Entfernung von bis zu 500 Metern umfasst. Für alle anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwege sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen nur Bereiche von bis zu 200 m ausgewiesen werden. Innerhalb dieser Flächenkulissen kann davon ausgegangen werden, dass mit dem Abstand zu den Verkehrswegen (in Abhängigkeit von der jeweiligen Verkehrsbelastung unterschiedlich) bzw. dem Siedlungsraum der Überlagerungseffekt der Auswirkungen von Freiflächen-Solarenergie und Verkehrsinfrastruktur bzw. dem Siedlungsraum auf den Raum abnimmt und die Raumbelastungen in der Regel zunehmen. Dem trägt die Formulierung im Grundsatz „bis zu 500 m“ bzw. „bis zu 200 m“ Rechnung. Wegen der unterschiedlichen Raumbelastung sind Ausweisungen an Bundesfernstraßen gegenüber Ausweisungen an Landesstraßen vorzuziehen. Künstliche stehende Gewässer im Sinne dieser Festlegung sind stehende Gewässer, die in der Regel durch Aufstau von Fließgewässern oder Freilegen oder Wiederherstellen der Grundwasseroberfläche entstanden sind und sich vorbehaltlich fachgesetzlicher Prüfung für Floating-Photovoltaikanlagen eignen. Hierbei darf der primäre Zweck des Gewässers in aller Regel nicht eingeschränkt werden. Vorstellbar ist beispielsweise eine Nutzung auf solchen Abgrabungsgewässern, die hinsichtlich ihrer ökologischen Wertigkeit (u.a. Artenschutz) und des Landschaftsschutzes keine besondere Bedeutung haben oder eine besondere Größe aufweisen und bei denen auch ansonsten hinsichtlich der bestehenden oder geplanten Nachfolgenutzung keine Konflikte bestehen. Auch Windenergiebereiche, welche als Vorranggebiete gem. § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG (ROG) festgelegt sind, sollen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen bevorzugt in Anspruch genommen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die vorrangigen Funktionen oder Nutzungen des Windenergiebereiches nicht beeinträchtigt werden. In den Windenergiebereichen haben Windkraftanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben, wenn diese mit dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen nicht vereinbar sind. Bei der Darstellung von Windenergiebereichen ist davon auszugehen, dass diese Bereiche konfliktarme Räume zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien darstellen. Darüber hinaus werden seitens der Regionalplanung keine Festlegungen hinsichtlich der möglichen Anzahl von Windkraftanlagen, deren Bauhöhe oder deren Bauausführung getroffen. Durch technisch notwendige Mindestabstände der Windenergieanlagen oder vorhandene topografische Gegebenheiten können sich Flächen ergeben, welche sich für die Errichtung von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen eignen und die vorrangige Funktion des Windenergiebereiches nicht beeinträchtigt. Diese Flächen können für raumbedeutsame Freiflächen-

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien
	Solarenergieanlagen in Anspruch genommen werden, ohne dass dabei die vorrangigen Funktionen gem. § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG beeinträchtigt werden.
	Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum
	Bauleitplanung soll die Freiflächen-Solarenergienutzung im Siedlungsraum als arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung unterstützen.
	Zu 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum
	Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern. Eine sparsame Nutzung von Flächen für die Siedlungsentwicklung einschließlich der Gewerbe- und Industrieflächen vornehmlich für produzierende und gewerbliche Zwecke kann diese Entwicklung unterstützen und ist daher zu berücksichtigen. Eine Nutzung für Freiflächen-Solarenergieanlagen soll flächenhaft untergeordnet und randlich möglich sein, wenn die angestrebte Nutzung anderer gewerblicher Nutzungen nicht beschränkt wird. Freiflächen-Solarenergieanlagen sollen im Siedlungsraum auch vor dem Hintergrund der Eigenversorgung als arrondierende, den anderen gewerblichen oder industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung befördert werden /möglich sein. Eine Bauleitplanung für Freiflächen-Solarenergieanlagen soll in dem im Regionalplan festgelegten Siedlungsraum (Allgemeine Siedlungsbereiche –ASB - und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen - GIB) eher arrondierend andere gewerbliche Nutzungen ergänzen (z. B. im Bereich von ungenutzten Rand- und Erweiterungsflächen bestehender Betriebe). Darüber hinaus ist die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie (z. B. auf Dächern oder über Parkplätzen) im Siedlungsraum zu begrüßen.

Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. ZS5/2934/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	07.06.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Wirtschafts - und Beschäftigungsförderung (Stand Mai/Juni)

Sachverhalt:

1. Arbeitsmarkt

Die Arbeitsmarktentwicklung zeigt sich stabil. Die Zahl der Arbeitslosen ist im Mai 2023 im Rhein-Kreis Neuss auf 13.624 Frauen und Männer gesunken. Das sind 269 Personen weniger als im April (-1,9 Prozent) und 1.333 Personen mehr als im Mai vergangenen Jahres (+10,8 Prozent). Nachdem die Arbeitslosenquote für den Rhein-Kreis Neuss seit Februar 2023 bei 5,7 Prozent stagniert hatte, fiel sie im Mai nun um 0,1 Prozentpunkte auf 5,6 Prozent. Im Mai 2022 hatte sie bei 5,0 Prozent gelegen.

Für weitere Details werden auf die nachfolgende Tabelle und den beiliegenden Arbeitsmarktreport verwiesen.

	Rhein-Kreis Neuss	Bund	NRW
Arbeitslose			
Mai 2023	13.624	2.543.743	699.804
<i>Veränderung gegenüber Mai 2022</i>	1.333	284.095	61.991
	10,8%	12,6%	9,7%
<i>Veränderung gegenüber Apr 2023</i>	-269	-41.934	-7.862
	-1,9%	-1,6%	-1,1%

Arbeitslosenquote			
Mai 2023	5,6	5,5	7,1
<i>Mai 2022</i>	5,0	4,9	6,5
<i>Apr 2023</i>	5,7	5,7	7,2
Arbeitslose im Rechtskreis SGB II			
Mai 2023	8.813	1.714.527	506.498
<i>Veränderung gegenüber Mai 2022</i>	941	225.393	46.984
	11,95%	15,1%	10,2%
<i>Veränderung gegenüber Apr 2023</i>	-144	-16.122	-4.083
	-1,6%	-0,9%	-0,8%
Gemeldete Arbeitsstellen			
Mai 2023	3.425	766.595	148.209
<i>Veränderung gegenüber Mai 2022</i>	-287	-98.289	-24.634
	-7,7%	-11,4%	-14,3%
<i>Veränderung gegenüber Apr 2023</i>	39	-6.389	-1.156
	1,2%	-0,8%	-0,8%

Arbeitslosenquoten aus der Region (Stand: Mai 2023)	
Rhein-Kreis Neuss	5,6%
Duisburg	12,5%
Düsseldorf	6,8%
Essen	10,4%
Köln	8,5%
Krefeld	10,4%
Kreis Düren	7,0%
Kreis Heinsberg	5,4%
Kreis Kleve	5,5%
Kreis Mettmann	6,3%
Kreis Viersen	5,6%
Kreis Wesel	6,7%
Mönchengladbach	9,5%
Rhein-Erft-Kreis	6,1%
Städteregion Aachen	7,3%

NRW	7,1%
Bund	5,5%

Anlagen:

01_RKN_Arbeitsmarkt_Mai_2023

Arbeitsmarktreport (Monatszahlen)

Rhein-Kreis Neuss
Mai 2023



Sperrfrist:
31.05.2023, 10:00 Uhr



[zurück zum Inhalt](#)
Eckwerte des Arbeitsmarktes

Rhein-Kreis Neuss

Mai 2023

Merkmale	Mai 2023	Apr 2023	Mrz 2023	Veränderung gegenüber					
				Vormonat		Vorjahresmonat ¹⁾			
						Mai 2022		Apr 2022	Mrz 2022
				absolut	in %	absolut	in %	in %	in %
Bestand an Arbeitsuchenden									
Insgesamt	24.794	24.731	24.538	63	0,3	1.683	7,3	6,9	5,7
Bestand an Arbeitslosen									
Insgesamt	13.624	13.893	13.811	-269	-1,9	1.333	10,8	12,6	11,0
54,1% Männer	7.373	7.488	7.479	-115	-1,5	617	9,1	10,0	8,4
45,9% Frauen	6.251	6.405	6.332	-154	-2,4	716	12,9	15,7	14,3
5,7% 15 bis unter 25 Jahre	783	803	827	-20	-2,5	69	9,7	8,4	10,4
1,1% dar. 15 bis unter 20 Jahre	144	156	155	-12	-7,7	20	16,1	19,1	13,1
36,3% 50 Jahre und älter	4.947	4.991	4.986	-44	-0,9	488	10,9	11,3	9,7
25,6% dar. 55 Jahre und älter	3.489	3.508	3.500	-19	-0,5	408	13,2	13,0	13,0
38,1% Langzeitarbeitslose	5.193	5.247	5.274	-54	-1,0	-54	-1,0	-0,9	-2,0
8,0% Schwerbehinderte Menschen	1.086	1.103	1.117	-17	-1,5	48	4,6	3,3	4,0
37,7% Ausländer	5.138	5.253	5.242	-115	-2,2	984	23,7	26,4	27,1
Zugang an Arbeitslosen									
Insgesamt	2.401	2.798	2.725	-397	-14,2	268	12,6	20,3	25,7
dar. aus Erwerbstätigkeit	827	1.075	895	-248	-23,1	-33	-3,8	16,2	13,0
aus Ausbildung/sonst. Maßnahme	753	742	894	11	1,5	214	39,7	14,3	38,4
seit Jahresbeginn	13.567	11.166	8.368	x	x	1.875	16,0	16,8	15,7
Abgang an Arbeitslosen									
Insgesamt	2.661	2.711	2.677	-50	-1,8	466	21,2	11,8	10,6
dar. in Erwerbstätigkeit	740	772	810	-32	-4,1	29	4,1	-8,2	4,0
in Ausbildung/sonst. Maßnahme	839	733	860	106	14,5	373	80,0	24,2	22,7
seit Jahresbeginn	13.197	10.536	7.825	x	x	1.253	10,5	8,1	6,8
Arbeitslosenquoten bezogen auf									
alle zivilen Erwerbspersonen	5,6	5,7	5,7	x	x	x	5,0	5,1	5,1
dar. Männer	5,7	5,8	5,8	x	x	x	5,3	5,3	5,3
Frauen	5,4	5,6	5,5	x	x	x	4,8	4,8	4,8
15 bis unter 25 Jahre	3,4	3,5	3,6	x	x	x	3,1	3,3	3,3
15 bis unter 20 Jahre	2,2	2,6	2,6	x	x	x	2,1	2,3	2,4
50 bis unter 65 Jahre	5,5	5,5	5,5	x	x	x	4,9	5,0	5,0
55 bis unter 65 Jahre	6,0	6,2	6,2	x	x	x	5,5	5,6	5,6
Ausländer	14,7	15,8	15,8	x	x	x	12,5	13,0	12,9
abhängige zivile Erwerbspersonen	6,0	6,2	6,1	x	x	x	5,5	5,5	5,6
Unterbeschäftigung ²⁾									
Arbeitslosigkeit im weiteren Sinne	15.104	15.414	15.372	-310	-2,0	951	6,7	7,7	6,3
Unterbeschäftigung im engeren Sinne	18.017	18.194	18.161	-177	-1,0	2.007	12,5	12,5	11,2
Unterbeschäftigung (ohne Kurzarbeit)	18.106	18.279	18.251	-173	-0,9	2.007	12,5	12,4	11,1
Unterbeschäftigungsquote	7,3	7,4	7,4	x	x	x	6,5	6,6	6,6
Leistungsberechtigte ²⁾									
Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit	4.513	4.556	4.521	-43	-0,9	239	5,6	6,3	4,1
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte	21.659	21.770	21.809	-111	-0,5	2.156	11,1	10,9	10,4
Nicht Erwerbsfähige Leistungsberechtigte	9.064	9.117	9.134	-53	-0,6	972	12,0	11,6	10,6
Bedarfsgemeinschaften	15.355	15.444	15.473	-89	-0,6	1.509	10,9	10,8	10,3
Gemeldete Arbeitsstellen									
Zugang	516	525	540	-9	-1,7	-150	-22,5	-25,7	-8,6
Zugang seit Jahresbeginn	2.588	2.072	1.547	x	x	-635	-19,7	-19,0	-16,4
Bestand	3.425	3.386	3.529	39	1,2	-287	-7,7	-6,0	-1,4

1) Bei Quoten werden die entsprechenden Vorjahreswerte ausgewiesen.

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

2) Vorläufige, hochgerechnete Werte beim Arbeitslosengeld für die letzten zwei und bei Unterbeschäftigungs- und SGB II-Daten für die letzten drei Monate.

[zurück zum Inhalt](#)
Eckwerte des Arbeitsmarktes im Rechtskreis SGB III

Rhein-Kreis Neuss

Mai 2023

Merkmale	Mai 2023	Apr 2023	Mrz 2023	Veränderung gegenüber					
				Vormonat		Vorjahresmonat ¹⁾			
						Mai 2022		Apr 2022	Mrz 2022
				absolut	in %	absolut	in %	in %	in %
Bestand an Arbeitsuchenden									
Insgesamt	7.982	7.913	7.799	69	0,9	29	0,4	0,1	-1,8
Bestand an Arbeitslosen									
Insgesamt	4.811	4.936	4.863	-125	-2,5	392	8,9	10,5	7,0
56,9% Männer	2.737	2.811	2.804	-74	-2,6	115	4,4	6,0	4,5
43,1% Frauen	2.074	2.125	2.059	-51	-2,4	277	15,4	17,0	10,6
7,2% 15 bis unter 25 Jahre	345	342	358	3	0,9	29	9,2	2,1	4,1
0,7% dar. 15 bis unter 20 Jahre	33	36	35	-3	-8,3	3	10,0	-2,7	-14,6
46,1% 50 Jahre und älter	2.220	2.276	2.285	-56	-2,5	56	2,6	4,8	2,6
37,7% dar. 55 Jahre und älter	1.816	1.855	1.872	-39	-2,1	51	2,9	5,0	5,7
13,4% Langzeitarbeitslose	645	674	681	-29	-4,3	-52	-7,5	-6,0	-4,5
9,2% Schwerbehinderte Menschen	441	454	470	-13	-2,9	-11	-2,4	-3,4	-1,9
23,1% Ausländer	1.113	1.147	1.124	-34	-3,0	155	16,2	20,0	18,1
Zugang an Arbeitslosen									
Insgesamt	1.156	1.429	1.260	-273	-19,1	9	0,8	19,6	9,9
dar. aus Erwerbstätigkeit	672	882	729	-210	-23,8	-23	-3,3	23,2	16,3
aus Ausbildung/sonst. Maßnahme	233	261	276	-28	-10,7	15	6,9	5,2	-6,1
seit Jahresbeginn	6.781	5.625	4.196	x	x	587	9,5	11,5	8,9
Abgang an Arbeitslosen									
Insgesamt	1.211	1.278	1.215	-67	-5,2	63	5,5	6,9	5,1
dar. in Erwerbstätigkeit	531	542	569	-11	-2,0	14	2,7	-11,0	2,7
in Ausbildung/sonst. Maßnahme	244	243	247	1	0,4	23	10,4	12,0	-7,5
seit Jahresbeginn	6.147	4.936	3.658	x	x	294	5,0	4,9	4,2
Arbeitslosenquoten bezogen auf									
alle zivilen Erwerbspersonen	2,0	2,0	2,0	x	x	x	1,8	1,8	1,9
dar. Männer	2,1	2,2	2,2	x	x	x	2,0	2,1	2,1
Frauen	1,8	1,9	1,8	x	x	x	1,6	1,6	1,6
15 bis unter 25 Jahre	1,5	1,5	1,6	x	x	x	1,4	1,5	1,5
15 bis unter 20 Jahre	0,5	0,6	0,6	x	x	x	0,5	0,6	0,7
50 bis unter 65 Jahre	2,4	2,5	2,5	x	x	x	2,4	2,4	2,4
55 bis unter 65 Jahre	3,1	3,3	3,3	x	x	x	3,1	3,2	3,2
Ausländer	3,2	3,4	3,4	x	x	x	2,9	3,0	3,0
abhängige zivile Erwerbspersonen	2,1	2,2	2,2	x	x	x	2,0	2,0	2,0
Unterbeschäftigung ²⁾									
Arbeitslosigkeit im weiteren Sinne	4.869	5.001	4.932	-132	-2,6	392	8,8	10,1	6,5
Unterbeschäftigung im engeren Sinne	5.406	5.491	5.431	-85	-1,5	428	8,6	8,9	6,0
Unterbeschäftigung (ohne Kurzarbeit)	5.494	5.575	5.521	-81	-1,5	428	8,4	8,9	6,0
Unterbeschäftigungsquote	2,2	2,3	2,2	x	x	x	2,1	2,1	2,1
Leistungsberechtigte									
Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit ²⁾	4.513	4.556	4.521	-43	-0,9	239	5,6	6,3	4,1

1) Bei Quoten werden die entsprechenden Vorjahreswerte ausgewiesen. Arbeitslosenquoten nach Rechtskreisen sind anteilige Quoten, d.h. aufgrund der jeweils gleichen Basis ergibt sich in Summe die Arbeitslosenquote insgesamt. © Statistik der Bundesagentur für Arbeit

2) Vorläufige, hochgerechnete Werte beim Arbeitslosengeld für die letzten zwei und bei Unterbeschäftigungsdaten für die letzten drei Monate.

[zurück zum Inhalt](#)
Eckwerte des Arbeitsmarktes im Rechtskreis SGB II

Rhein-Kreis Neuss

Mai 2023

Merkmale	Mai 2023	Apr 2023	Mrz 2023	Veränderung gegenüber					
				Vormonat		Vorjahresmonat ¹⁾			
						Mai 2022		Apr 2022	Mrz 2022
				absolut	in %	absolut	in %	in %	in %
Bestand an Arbeitsuchenden									
Insgesamt	16.812	16.818	16.739	-6	0,0	1.654	10,9	10,5	9,6
Bestand an Arbeitslosen									
Insgesamt	8.813	8.957	8.948	-144	-1,6	941	12,0	13,8	13,3
52,6% Männer	4.636	4.677	4.675	-41	-0,9	502	12,1	12,6	10,8
47,4% Frauen	4.177	4.280	4.273	-103	-2,4	439	11,7	15,1	16,1
5,0% 15 bis unter 25 Jahre	438	461	469	-23	-5,0	40	10,1	13,5	15,8
1,3% dar. 15 bis unter 20 Jahre	111	120	120	-9	-7,5	17	18,1	27,7	25,0
30,9% 50 Jahre und älter	2.727	2.715	2.701	12	0,4	432	18,8	17,4	16,6
19,0% dar. 55 Jahre und älter	1.673	1.653	1.628	20	1,2	357	27,1	23,5	22,8
51,6% Langzeitarbeitslose	4.548	4.573	4.593	-25	-0,5	-2	-0,0	-0,1	-1,7
7,3% Schwerbehinderte Menschen	645	649	647	-4	-0,6	59	10,1	8,5	8,7
45,7% Ausländer	4.025	4.106	4.118	-81	-2,0	829	25,9	28,3	29,8
Zugang an Arbeitslosen									
Insgesamt	1.245	1.369	1.465	-124	-9,1	259	26,3	21,0	43,3
dar. aus Erwerbstätigkeit	155	193	166	-38	-19,7	-10	-6,1	-7,7	0,6
aus Ausbildung/sonst. Maßnahme	520	481	618	39	8,1	199	62,0	20,0	75,6
seit Jahresbeginn	6.786	5.541	4.172	x	x	1.288	23,4	22,8	23,4
Abgang an Arbeitslosen									
Insgesamt	1.450	1.433	1.462	17	1,2	403	38,5	16,6	15,6
dar. in Erwerbstätigkeit	209	230	241	-21	-9,1	15	7,7	-0,9	7,1
in Ausbildung/sonst. Maßnahme	595	490	613	105	21,4	350	142,9	31,4	41,2
seit Jahresbeginn	7.050	5.600	4.167	x	x	959	15,7	11,0	9,2
Arbeitslosenquoten bezogen auf									
alle zivilen Erwerbspersonen	3,6	3,7	3,7	x	x	x	3,2	3,2	3,2
dar. Männer	3,6	3,6	3,6	x	x	x	3,2	3,2	3,3
Frauen	3,6	3,7	3,7	x	x	x	3,3	3,2	3,2
15 bis unter 25 Jahre	1,9	2,0	2,1	x	x	x	1,7	1,8	1,8
15 bis unter 20 Jahre	1,7	2,0	2,0	x	x	x	1,6	1,6	1,7
50 bis unter 65 Jahre	3,0	3,0	3,0	x	x	x	2,6	2,6	2,6
55 bis unter 65 Jahre	2,9	2,9	2,9	x	x	x	2,3	2,4	2,4
Ausländer	11,6	12,3	12,4	x	x	x	9,6	10,0	9,9
abhängige zivile Erwerbspersonen	3,9	4,0	4,0	x	x	x	3,5	3,5	3,5
Unterbeschäftigung ²⁾									
Arbeitslosigkeit im weiteren Sinne	10.235	10.413	10.440	-178	-1,7	559	5,8	6,7	6,2
Unterbeschäftigung im engeren Sinne	12.611	12.704	12.730	-93	-0,7	1.579	14,3	14,1	13,5
Unterbeschäftigung (ohne Kurzarbeit)	12.611	12.704	12.730	-93	-0,7	1.578	14,3	14,1	13,5
Unterbeschäftigungsquote	5,1	5,1	5,2	x	x	x	4,5	4,5	4,5
Leistungsberechtigte ²⁾									
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte	21.659	21.770	21.809	-111	-0,5	2.156	11,1	10,9	10,4
Nicht Erwerbsfähige Leistungsberechtigte	9.064	9.117	9.134	-53	-0,6	972	12,0	11,6	10,6
Bedarfsgemeinschaften	15.355	15.444	15.473	-89	-0,6	1.509	10,9	10,8	10,3

1) Bei Quoten werden die entsprechenden Vorjahreswerte ausgewiesen. Arbeitslosenquoten nach Rechtskreisen sind anteilige Quoten, d.h. aufgrund der jeweils gleichen Basis ergibt sich in Summe die Arbeitslosenquote insgesamt. © Statistik der Bundesagentur für Arbeit

2) Vorläufige, hochgerechnete Werte für März 2023 bis Mai 2023.

